

Satzung

des Vereins Arbeit für Behinderte e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Verein „Arbeit für Behinderte e. V“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel einzutragen. Sitz des Vereins ist Kiel.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere für deren schulische Entwicklung, Ausbildung und Berufstätigkeit sowie die Hilfe von deren Eltern und Pflegeeltern.
Der Vereinszweck wird insbesondere durch die finanzielle Unterstützung des vorgenannten Personenkreises verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Gefördert werden können Personen, sowie Projekte die unmittelbar den Menschen mit Behinderungen zu Gute kommen.

Zur Unterstützung schulischer Entwicklungen und Veranstaltungen können einmalige Aktivitäten gefördert werden. Sie dürfen nicht den Hauptteil der jährlichen Ausschüttungen ausmachen.

4. Anträge auf Förderung kann jeder bedürftige Mensch mit Behinderungen stellen, ebenso Eltern, Pflegeeltern oder sonstige Sorgeberechtigte, sowie steuerbegünstigte, dem Zweck des Vereins dienende Institutionen. In Ausnahmen kann darüber befunden werden, ob eine Zuwendung auch an Eltern, Pflegeeltern oder sonstige Sorgeberechtigte erfolgt, wenn sie in direktem Zusammenhang mit den Interessen von Menschen mit Behinderungen steht. Anträge sind an den Vorstand des Vereins zu stellen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Antragssteller müssen glaubhaft nachweisen, dass sie für den Gegenstand des Antrages nicht von anderer Stelle Zuwendungen erhalten oder zuweisungsberechtigt sind.

§ 3

Mitgliedschaft, Eintritt

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die aktiv oder passiv zu den Aufgaben des Vereins beitragen.

2. Ordentliche Mitglieder im Rahmen der Satzung können nur natürliche Personen werden.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich verpflichtet, durch finanzielle Leistung die Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen.
4. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet und durch schriftliche Mitteilung bestätigt.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

§ 4

Beiträge und sonstige Pflichten

Es ist ein Jahres-Mitgliedsbeitrag zu leisten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückzahlung bereits im Jahr geleisteter Beiträge. Über Höhe des Mindestbeitrages und deren Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, sowie sechs Beisitzern.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 7

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts; Führung der Geschäfte zum Zwecke einer dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Vereinszwecks;
- c) Einsetzung von Arbeits- und Projektgruppen zur inhaltlichen Unterstützung der Vorstands- und Vereinsarbeit;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedschaften;
- e) Beantragung über den Ausschluss von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung.

§ 8

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, vom Termin der Wahl an gerechnet, für die Dauer von drei Jahren, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart werden in einzelnen Wahlgängen gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder können am Block gewählt werden. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die eine einjährige Mitgliedschaft nachweisen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung die Nachwahl auf die Tagesordnung gesetzt. Die Amtszeit endet mit der Wahlperiode der anderen Vorstandsmitglieder.

§ 9

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Beifügung eventuell notwendiger Unterlagen mit einer Frist von zehn Tagen zur Vorstandssitzung ein.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmt.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei übertragene Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
 - b) Festsetzung und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung;
 - f) Wahl von vier Revisoren oder Revisorinnen, die nicht dem Vorstand angehören. Die Aufgaben der Revision werden in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen,

- wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, über deren Aufnahme dann die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Es gilt das einfache Mehrheitsprinzip.
 - 3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung schlägt der Versammlungsleiter vor und lässt diese durch die Mitgliederversammlung beschließen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder inklusive der Stimmenübertragungen anwesend ist. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, gilt die Einladung und Tagesordnung für eine Mitgliederversammlung am gleichen Tag mit einer viertelstündigen Unterbrechung.
Die Mitgliederversammlung ist mit den dann anwesenden Mitgliedern und Stimmenübertragungen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins gemäß § 2 Abs. 1 und 2 kann nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Aus der Einladung muss die beabsichtigte Änderung hervorgehen. Zur Auflösung des Vereins sind ebenfalls neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann

derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen S_H e.V. oder den Sozialverband VdK LV S-H oder den AWO Landesverband S-H. Der oder die Empfänger des Vermögens haben dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.